

Abschnitt A: Vorbemerkungen, Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Ausführung von Metallbauarbeiten sowie die Lieferung von Elementen und Sachen zwischen uns, der Metallbau Körner GmbH, In der Ramecke 10, 59939 Olsberg, und unseren Kunden.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in nachfolgenden
 - Abschnitt B gilt für alle Verträge,
 - Abschnitt C gilt nur für Verträge, in denen wir zur Ausführung von Metallbauarbeiten, insbesondere zur Montage, verpflichtet sind und
 - Abschnitt D gilt nur für Verträge, die ausschließlich die Lieferung von Elementen oder Sachen zum Gegenstand haben.
3. Hat der Kunde mit uns im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor diesen AGB.
4. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
5. Spätestens mit Unterschrift der Auftragsbestätigung erkennt der Kunde diese Bedingungen an.
6. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, entfalten keine Rechtswirkung. Als Anerkennung unsererseits gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch uns oder unsere Nachunternehmer.

Abschnitt B: Bedingungen für alle Verträge

I. Vertragsschluss, -gegenstand und -umfang

1. Ein Vertrag zwischen uns und unseren Kunden kommt erst mit Übersendung unserer textlichen Bestätigung (= Auftragsbestätigung) an den Kunden zustande, es sei denn, wir haben bereits mit unserer Leistung begonnen oder im Vorfeld ausdrücklich eine andere Regelung getroffen. Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter sowie Angebote oder Angebotsanfragen des Kunden binden uns somit erst mit unserer Auftragsbestätigung.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden sind ausschließlich der geschlossene Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand werden darin vollständig wiedergegeben. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
3. Unterlagen des Kunden oder Angaben zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung in Katalogen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Muster), sonstige Produktbeschreibungen oder weitere Unterlagen – auch in elektronischer Form – (z.B. Werbematerial) sowie Herstellerangaben und –werbung werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und auf diese Unterlagen Bezug genommen wird. Es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes

vereinbart. Diese Angaben zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen/ Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung.

4. Stimmen die Angaben unserer Auftragsbestätigung nicht mit den vorher angefragten Angaben des Kunden oder etwaigen Absprachen überein, hat der Kunde uns dies unverzüglich, bei Verbrauchern spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung, mitzuteilen, sodass eine neue Auftragsbestätigung ggfs. von uns erfolgen kann.

Unverzüglich bedeutet in der Regel binnen 3 Tagen ab Zugang unserer Auftragsbestätigung. Spätere Unstimmigkeiten diesbezüglich gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht bei vorsätzlichen Abweichungen von den getroffenen Absprachen der Vertragsparteien.

5. Handels-/branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf zwingenden Vorschriften beruhen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Austausch von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
6. Nebenarbeiten (insbesondere jene, die nicht dem Gewerk Metallbau zuzuordnen sind wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- oder Malerarbeiten) sind nur geschuldet, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

II. Angebote, geistiges Eigentum

1. Unsere Vertragsangebote sind freibleibend. Angebote und Preisangaben, die in Prospekten, Anzeigen oder anderen Werbematerialien enthalten sind, sind freibleibend und unverbindlich.
2. Richtet der Kunde ein Angebot an uns, so ist er hieran 14 Tage ab Zugang bei uns gebunden.
3. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Annahme des Angebots fristgemäß in Textform bestätigt wurde oder wenn wir mit unserer Leistung beginnen.
4. Uns steht das Urheberrecht an den von uns erstellten Angeboten; Dokumenten und Unterlagen (insbesondere der Werk- und Montageplanung) zu. Der Kunde ist berechtigt, diese für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns gestattet.

III. Erklärung der Mitarbeiter der Metallbau Körner GmbH

Erklärungen jeder Art unserer Mitarbeiter vor Ort sind nur verbindlich, sofern der Mitarbeiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern sie von einem Vertretungsberechtigten der Metallbau Körner GmbH ausdrücklich bestätigt werden.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Verpackungskosten, insbesondere Leih- und Abnutzungsgebühren für Transportgestelle oder Paletten, plus sonstige Einrichtungen und die Lieferung sind gesondert zu vergüten, sofern der Vertrag nichts Abweichendes regelt.
2. Für Arbeiten, die später als vier Monate nach Vertragsschluss von uns durchgeführt werden, sind die Preise entsprechend einer

zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Umsatzsteuer, Lohn-/Lohnneben- und Materialkosten auf Verlangen von uns anzupassen. Die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind - soweit erforderlich - in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen.

Dies gilt nicht, sofern wir gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt haben, dass die Preise für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

3. Eventuelle Preisgarantien beziehen sich ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße), die im Vertrag ausgewiesen ist. Bei Änderung des Leistungsumfanges (Ausführung oder Maße) ist eine Änderung der Preise durch Erhöhung von Lohn- und Materialkosten entsprechend zu berücksichtigen. Der Unterpunkt zu den Nachtragsregelungen in diesen AGB ist zu beachten.
4. Für erforderliche bzw. vom Kunden geforderte, ursprünglich vertraglich nicht ausdrücklich vorgesehene Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet. Gleiches gilt für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen.
5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt auch bei Gefährdung von Forderungen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt.
6. Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde. Schlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Schlussrechnung und Abnahme zu bezahlen.
7. Ist ein Skontoabzug vertraglich vereinbart, so beträgt dieser 2 % bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, soweit nichts anderes vereinbart ist. Skontierfähig ist nur der Warenwert. Nebenkosten, wie zum Beispiel Verpackung, Fracht, Fremdleistungen, Regie, Lohnkosten etc., sind vom Skontoabzug ausgenommen.

V. Termine und Fristen, Verzug

1. Alle von uns genannten Termine und Fristen sind Circa-Angaben nach Kalenderwochen und keine verbindlichen Termine und Fristen, es sei denn, diese sind von uns textlich ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Verpflichtung gemäß § 650k BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen.
3. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist es erforderlich, dass alle für die Erbringung der Leistungen wesentlichen kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde allen maßgeblichen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm obliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern wir dies nicht zu vertreten haben.
Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die (Wieder-) Aufnahme der Leistung. Die Rechte von uns aufgrund eines Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt

4. Unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks und Betriebsstörungen aller Art, rechtmäßige Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit Rohstoffen, verlängern für die Dauer der verursachten Störung und einen angemessenen Zuschlag für die (Wieder-) Aufnahme der Leistung unsere Termine und Fristen. Zur Angemessenheit wird auf den vorherigen Absatz verwiesen. Sofern solche Ereignisse die Ausführung unsererseits wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, so sind wir zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Von nicht nur vorübergehender Dauer wird ein Zeitraum von 4 Monaten in der Regel anzusetzen sein.
5. Verzögert sich die Leistung aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er von uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eine angemessene Nachfrist beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen.
6. Für Verzug und Unmöglichkeit haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer VII. (Haftung unsererseits) dieses Abschnitts unserer AGB.

VI. Gewährleistungsansprüche, Kosten unzutreffender Mangelrügen

1. Die Ansprüche des Kunden gegen uns aufgrund aufgetretener Mängel im Rechtsinne sind auf die Nacherfüllung beschränkt. Nur wenn die Nachbesserung oder –lieferung fehlschlägt, kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder (wenn es sich nicht um eine Bauleistung handelt) vom Vertrag zurücktreten.
2. Fordert der Kunde uns zur Beseitigung eines Mangels auf, werden wir die Beanstandung prüfen. Stellt sich heraus, dass ein Mangel im Rechtssinne vorliegt, tragen wir die Kosten für Prüfung und Nacherfüllung. Liegt kein Mangel im Rechtssinne vor, ist der Kunde – sofern er Kaufmann ist – verpflichtet, uns die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (z.B. Transport, Anfahrt, Arbeit, Material) zu ersetzen.
3. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Kunde ohne Zustimmung von uns die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

VII. Haftung unsererseits

1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Zudem haften wir unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie, beim Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Eine Aufrechnung ist uns gegenüber nur insoweit möglich, wie die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von uns nicht bestritten wird
3. Eine Abtretung etwaiger gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlich erteilten Zustimmung wirksam.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist an unserem Geschäftssitz in Olsberg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Gerichtsstand von Körner. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für Kaufleute und ausländische Vertragspartner sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort des Bauvorhabens oder Lieferung zu verklagen.
3. Aus diesem Vertrag und allen damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
4. Sollten einzelne Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck der AGB gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten.

Abschnitt C: Bedingungen für Verträge, die eine Montage beinhalten und somit nach Werkvertragsrecht zu beurteilen sind

I. Pflichten des Kunden (nicht abschließend)

1. Der Kunde ist verpflichtet, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, auf seine Kosten:
 - die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit; ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen;
 - Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen;
 - vor Beginn der Montage erforderliche Vorleistungen abzuschließen, soweit die Arbeiten von uns hiervon betroffen wären;
 - erforderliche Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - Vorkehrungen zum Schutz und zur Lagerung der zu montierenden Teile zu schaffen;
 - uns bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist;
 - Behördlicher oder sonstiger Genehmigungen zu beschaffen.

2. Der Kunde hat uns alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
3. Kann beim Eintreffen des Montagetrupps durch Umstände, die dieser nicht zu vertreten hat, das Aufmaß, die Montage o.ä. nicht erfolgen, so ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten der vergeblichen Anfahrt und den entstehenden Arbeitsaufwand zu ersetzen.

II. Abnahmen, Teilabnahmen, Zustandsfeststellung

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen.
2. Wir können die Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme) verlangen. Als in sich abgeschlossen gilt dabei jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann. Dies können insbesondere Leistungen sein, die als einzelne Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses beschrieben sind sowie einzelne Bauabschnitte und Baugeschosse.
3. Der Kunde stellt sicher, dass die Person, die bei einem Abnahmetermin anwesend ist, zur Abgabe der Abnahmeerklärung berechtigt ist. Wir oder unsere Erfüllungsgehilfen können davon ausgehen, dass die Bevollmächtigung zur Abnahme bei der am Abnahmetermin anwesenden Person gegeben ist.
4. Wird die Leistung vom Kunden in Gebrauch genommen, so gilt sie spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Frist ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges uns gegenüber äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt. Als angemessen gilt in der Regel ein Zeitraum von 3 Wochen.
5. Verweigert der Kunde die Abnahme – gleich aus welchem Grund –, können wir verlangen, dass der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung des Werks mitwirkt und ein gemeinsames Protokoll der Feststellung unterschreibt. Bleibt der Kunde einem vereinbarten oder einem von uns innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, können wir die Zustandsfeststellung einseitig vornehmen, es sei denn, der Kunde hat sein Fernbleiben nicht zu vertreten.
Ist dem Kunden das Werk verschafft worden und ist ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und nicht von uns zu vertreten ist.

III. Nachträgliche Änderungen

1. Sollte der Kunde von uns nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren, so finden die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 650b, 650c BGB, Anwendung, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Wir sind in der Preisbildung für das Angebot nach § 650b Abs. 1 BGB über die Mehr- oder Minderkosten frei.
3. Beauftragt der Kunde das Angebot über die Mehr- oder Minderkosten nicht oder ordnet er die Ausführung der Mehr- oder Minderleistungen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) nicht nach § 650b Abs. 2 BGB an, so sind wir berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Angebotserstellung zu berechnen. Dabei können wir für die entstehenden Aufwände unsere Verrechnungssätze für Lohn, Material und

Fahrtkosten, die zum Zeitpunkt des Begehrens des Kunden gelten, in Ansatz bringen.

4. Die Ausführung einer Änderung im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB ist uns nur zumutbar, sofern und soweit uns diese technisch möglich ist, unser Betrieb entsprechend ausgestattet, die verfügbaren Mitarbeiter dazu qualifiziert sind und nicht betriebsinterne Vorgänge der Ausführung entgegenstehen. Im Rahmen der betriebsinternen Vorgänge sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die Kapazitätsplanung und die Auswirkungen auf andere auszuführende Aufträge, wie auch Zeiträume mit verringerter Leistungsfähigkeit (bspw. Betriebsurlaub, allgemeine Urlaubszeiten) zu berücksichtigen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, unsere Kapazitäten zu erhöhen (etwa durch die Beauftragung von Nachunternehmern), um die Ausführung der Änderung zu ermöglichen. Führt die Ausführung der Änderung zu einem Nachteil, der unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht unerheblich ist, ist die Ausführung unzumutbar. Ein Nachteil kann auch in dem Umstand liegen, dass durch die Ausführung der Änderung der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung gestört wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungszeitraum sich nicht unerheblich verlängert. Maßgeblich für die Betrachtung ist unsere Prognose um Zeitpunkt des Begehrens.
5. Begehrt der Kunde von uns die Ausführung einer bestimmten Leistung und sind die Parteien nicht darüber einig, ob diese Leistung von der vertraglich geschuldeten Leistung umfasst ist, so besteht ein Anspruch auf Vergütung dieser Leistung auch dann, wenn
 - wir vor Ablauf der Frist des § 650b Abs. 2 BGB mit der Ausführung dieser Leistung beginnen und
 - wir darauf hinweisen, dass wir eine Mehrvergütung geltend machen werden oder uns dieses vorbehalten und
 - (später) festgestellt wird oder sich die Parteien darauf verständigen, dass die begehrte Leistung nicht bereits nach dem Vertrag geschuldet war.

In diesem Fall haben wir einen Anspruch auf Vergütung nach § 650c BGB. § 650c Abs. 3 BGB findet auf diese Vergütung keine Anwendung. Es gelten die allgemeinen Regeln für Abschlagszahlungen.

6. Begehrt der Kunde eine Änderung im Sinne des § 650b BGB, so sind wir ab Zugang des Begehrens in der Ausführung unserer vertraglichen Leistung behindert,
 - sofern und soweit die Ausübung der vertraglichen Leistung von der begehrten Änderung betroffen oder von dieser abhängig ist oder mit dieser insoweit im Zusammenhang steht, als eine sachgerechte wirtschaftliche Betrachtung eine Ausführung der vertraglichen Leistung in Verbindung mit der begehrten Änderung erfordert und
 - solange nicht der Kunde unser Angebot beauftragt oder eine Anordnung nach § 650b Abs. 2 BGB trifft oder verbindlich in Textform uns gegenüber erklärt, dass er von seinem Begehren Abstand nimmt.

Sind wir nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich, so sind wir darüber hinaus solange in der Ausführung der vertraglichen Leistung behindert, als die für die Abänderung erforderliche Planung seitens des Kunden nicht vollständig und fehlerfrei zur Verfügung gestellt wurde. Äußert der Kunde, welcher Unternehmer ist, sein Begehren innerhalb der vertraglich

vorgesehen Ausführungszeit, so wird die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft unsererseits vermutet.

7. Das Anordnungsrecht des Kunden nach § 650b Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Kunde zuvor die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass wir ein Angebot unterbreiten können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die für die Änderung erforderliche Planung zur Verfügung zu stellen, wenn wir nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich sind; die Frist des § 650b Abs. 2 BGB beginnt in diesem Fall frühestens mit Zugang der vollständigen und fehlerfreien Planung.
8. Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben von der Änderung unberührt. Ausschließlich die aus der Änderung resultierenden Mehr- oder Minderleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten vergütet. Diese tatsächlich erforderlichen Mehr- und Minderkosten werden von uns entsprechend aufgeschlüsselt.
Für die tatsächlichen Lohnkosten sind die Kosten der jeweiligen Mitarbeitergruppe (ermittelt auf der Grundlage produktiver Stunden) für Löhne einschließlich sämtlicher lohnbezogener Zuschläge, Sozialkosten, Lohnnebenkosten und sonstige Zuwendungen (z. B. Vermögensbildung) zugrunde zu legen. Nach unserer Wahl sind maßgeblich entweder die so ermittelten Kosten der für die Änderung eingesetzten Mitarbeiter, der jeweilige Baustellenmittelohn oder der Betriebsmittelohn bezogen auf die Mitarbeitergruppe, der die eingesetzten Mitarbeiter zuzuordnen sind. Im Rahmen des Mittellohns steht es uns frei, Lohnkosten aufsichtführender Personen oder Meister anteilig mit einzurechnen. Sofern wir spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss dem Kunden eine Übersicht über die Mittellöhne übergeben, wird vermutet, dass diese bei dem späteren Begehren von Änderungen im Sinne von § 650b Abs. 1 BGB durch den Kunden den tatsächlich erforderlichen Lohnkosten entsprechen.
Die tatsächlichen Gerätekosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Gerätevorhaltung (kalkulatorischen Abschreibung, Verzinsung und Reparaturkosten), des Gerätebetriebes (wobei die Bedienungskosten als Lohnkosten zu werten sind) und der Gerätebereitstellung. Ferner aus den anteiligen allgemeinen Gerätekosten. Zum Nachweis der tatsächlichen Materialkosten ist die Vorlage einer entsprechenden Preisliste unseres Materiallieferanten geeignet. Einkaufsrechnungen müssen nicht vorgelegt werden. Die Erforderlichkeit der so ermittelten tatsächlichen Kosten wird vermutet; dies gilt nicht für Verbraucherverträge.
9. Ergeben sich durch eine vom Kunden begehrte und angeordnete Änderung im Vergleich zur ursprünglichen vertraglichen Vergütung Minderkosten, so sind diese mit den tatsächlich erforderlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Ansatz zu bringen, der der kalkulierten Vergütung für die ursprüngliche nun von der Änderung betroffene Leistung exklusive der kalkulierten Deckungsbeiträge für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn entspricht. Letztere dürfen durch die Änderung nicht geschmälert werden.
10. Als angemessen im Sinne von § 650c Abs. 1 BGB gelten Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn in Höhe von:
12 % AGK und 10 % Wagnis und Gewinn
11. Bei Verträgen mit Unternehmen gilt: Hat der Kunde unser Angebot über Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung (§ 650b Abs. 1 BGB) in Kenntnis unserer in Ansatz gebrachten

Zuschlagssätze akzeptiert oder hat der Kunde, in Kenntnis unserer in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze, Zahlungen auf die von uns erstellten Abrechnung über die Mehr- und Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung veranlasst, ohne die Höhe der berechneten Zuschlagssätze zu beanstanden, so wird auch für künftige Änderungsbegehren vermutet, dass diese Zuschlagssätze angemessen sind.

Entsprechendes gilt für die in Ansatz gebrachten Kosten. Hier wird für vergleichbare Leistungen vermutet, dass die Kosten die tatsächlichen Kosten darstellen und in dieser Höhe erforderlich sind. Weisen wir Kostenerhöhungen nach (z. B. Materialpreis, Lohn), ändert sich der entsprechende Kostenfaktor. Für die übrigen Faktoren (bspw. Zeitansätze) bleibt die Vermutungswirkung unberührt.

12. Wir sind berechtigt, unsere Kalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Kunden spätestens 21 Tage nach Vertragsschluss zu hinterlegen. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf die Kalkulation ankommt, ist der Kunde berechtigt, die Urkalkulation nach vorheriger Ankündigung zu öffnen und einzusehen. Dem Kunden ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Nach Einsichtnahme wird die Urkalkulation wieder verschlossen. Nach endgültiger Abwicklung des Bauvorhabens ist der Kunde verpflichtet, die Urkalkulation herauszugeben. Als Hinterlegung im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB gilt es auch, wenn wir unsere Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag bei uns verwahren, die Vertragsparteien spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss parafiert oder unterschrieben haben. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf die Urkalkulation ankommt, legen wir den Umschlag auf Verlangen des Kunden vor, sodass dieser im Beisein der Parteien geöffnet und die Urkalkulation eingesehen werden kann. Anschließend wird die Urkalkulation erneut in einem Umschlag verschlossen, den die Parteien wiederum parafieren bzw. unterzeichnen.

IV. Bedenkenmeldung, Auswirkungen auf die Gewährleistung

1. Haben wir Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Kunden gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so haben wir das dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen sowie auf sonstige Vorgaben des Kunden, auf die von diesen gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffen oder Bauteilen oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Kunde. Wir haften daneben allenfalls anteilig oder auch statt des Kunden, wenn wir schuldhaft die Mitteilung nach Ziffer 1 nicht gemacht haben. Dies gilt nur, wenn die Bedenkenmeldung dazu geführt hätte, dass der Mangel nicht oder nicht in dem eingetretenen Umfang aufgetreten wäre.

V. Behinderungen

1. Glauben wir uns in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so haben wir es dem Kunden anzuzeigen. Einer Behinderungsanzeige bedarf es dann nicht, wenn dem Kunden offenkundig die hindernden Umstände und deren (hindernde) Wirkung bekannt waren.
2. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
 - durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb,
 - durch höhere Gewalt oder andere von uns unabwendbare Umstände.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

3. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer, in der Regel mehr als 3 Monate, unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
4. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unser Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB bleibt unberührt.
5. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Ziffern 3 und 4 dieses Unterpunktes „Behinderungen“. Wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

Abschnitt D: Zusätzliche Bedingungen für Verträge, die sich auf die Lieferung beschränken und somit dem Kaufrecht unterfallen

I. Prüfpflicht Kunde

Der kaufmännisch tätige Kunde ist verpflichtet, jede gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen und zu überprüfen (§ 377 HGB). Erkennbare Mängel und Beanstandungen müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung der Ware an den Kunden oder ansonsten binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, bei uns schriftlich angezeigt werden.

II. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt in unserem Eigentum bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte veräußert, verschenkt oder verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
3. Solange das Eigentum an dem Liefergegenstand nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter ist. Dies erfasst auch die Pflicht, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Dritter gegen den Kunden Schadensersatzansprüche geltend macht. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
4. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für Forderungen unsererseits gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller bestehenden und noch entstehenden, künftigen Forderungen. Dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann ist.
5. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn der Kunde sämtliche aus dem Vertrag resultierende Forderungen erfüllt hat und für die weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.
6. Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an uns ab.

III. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Werk in Datteln, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart. Bei Anlieferung der Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Übergabe der Ware unsererseits an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
2. Verzögert sich der Transport oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand transportbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für alle Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch die Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
4. Erfolgt die Anlieferung über so genannte Wechselbrücken gemäß Vereinbarung mit dem Kunden, so haftet der Kunde nach Bestellen der Wechselbrücke am bezeichneten Lieferort für den Untergang sowie für die Beschädigung unseres Transportgerätes bzw. für die enthaltene Ladung. Die Wechselbrücken sind gemäß den getroffenen Vereinbarungen sofort zu entladen. Die Abholung ist durch den Kunden unverzüglich wieder zu gewährleisten. Bei Abholung ist eine ungehinderte Zufahrt gemäß vorherigem Absatz dieser AGB über eine entsprechend befahrbare Anfahrtsstraße sicherzustellen. Auch hier trägt der Kunde eventuelle Kosten der Behinderung bzw. einer verzögerten Abholung durch uns.
5. Versandbereit gemeldete Ware muss innerhalb von 8 Tagen nach dem festgelegten Liefertermin abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Bei vereinbarter Selbstabholung ist die Abholzeit frühzeitig mit uns festzulegen. Für Wartezeiten bei Selbstabholung haften wir nicht.
6. Wir haben das Recht zu Teillieferung. Diese können getrennt berechnet werden.